

Andererseits ist bei bestimmten Täterkategorien, wie zum Beispiel bei Angehörigen von kriminellen Menschenhändlerbanden oder Angeklagten nach Straftatbeständen des § 213 StGB festzustellen, daß sie in der Vorbereitungsphase auf die gerichtliche Hauptverhandlung oft arrogant, überheblich und provozierend reagieren, die Ordnung in der Untersuchungshaftanstalt stören und nachhaltig diszipliniert werden müssen. Deshalb sind durch die weitere Befähigung der Mitarbeiter der Linie XIV die psychischen Reaktionen Angeklagter bzw. Zeugen in der Vorbereitungsphase auf die gerichtliche Hauptverhandlung noch tiefgründiger zu erkennen. Durch eine rechtzeitige Information der Sicherungs- und Kontrollkräfte über die bevorstehende gerichtliche Hauptverhandlung gegen bestimmte Verhaftete im Verwahrbereich ist zu sichern, daß in Vorbereitung gerichtlicher Hauptverhandlungen seitens der Linie XIV alles getan wird, um auf der Grundlage der Einhaltung gesetzlicher und sicherheitsmäßiger Erfordernisse die Durchführung der gerichtlichen Hauptverhandlung zu gewährleisten.

Diese Aufgabenstellung erstreckt sich auch auf die Einhaltung der gesetzlich festgelegten Ladungsfristen der Angeklagten oder Zeugen zur Hauptverhandlung und die Zustellung der entsprechenden Dokumente. Wird die fünftägige Ladungsfrist gemäß §§ 203, 204 StPO durch Verschulden der beteiligten Organe und Dienstseinheiten, wie Gericht, Untersuchungsorgan, Untersuchungshaftanstalt, nicht eingehalten, kann, - wie die Praxis gerichtlicher Hauptverhandlungen beweist - deren Durchführung entsprechend dieser Gesetzesverletzung gefährdet werden, wenn nicht der Angeklagte gemäß § 204 Abs. 3 StPO auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichtet.<sup>1</sup>

In der unmittelbaren Phase der Vorbereitung auf die gerichtliche Hauptverhandlung sind die Rechte der Angeklagten, vor allem das Recht auf Verteidigung umfassend zu gewährleisten. Der Angeklagte muß ausreichend Zeit erhalten, die Anklageschrift sowie andere durch den Staatsanwalt bzw. das Gericht angewiesene Prozeßunterlagen zu studieren, sie mit den erhobenen Beschuldigungen auseinanderzusetzen und seine eigene Verteidigung gründlich vorzubereiten. Anfragen der Angeklagten ge-

<sup>1</sup> Auf die Ausnahmeregelung des § 204 Abs. 2 StPO wird hier nicht näher eingegangen.